

# Vertragsbedingungen für die vSECC Produktfamilie

## Präambel

Diese vSECC Vertragsbedingungen (im Folgenden „Bestimmungen“) regeln die Überlassung der vSECC Ladesteuergeräte der Vector Informatik GmbH (Vector) an den Kunden.

## Definitionen

- **„Dritte(r)“** bedeutet jede Person, die nicht zum Kunden oder Vector zählt.
- **„Einzelvertrag“** meint das Angebot von Vector zusammen mit der Bestellung des Kunden, in der dieser das Angebot annimmt; oder (b) die Bestellung des Kunden zusammen mit der Auftragsbestätigung von Vector, in der Vector die Bestellung annimmt; oder (c) ein sonstiger Vertrag zwischen dem Kunden und Vector, in dem auf diese Bestimmungen verwiesen wird.
- **„Free and Open Software“** bezeichnet Software, deren Source Code frei verfügbar und deren Nutzung ohne Vergütung möglich ist.
- **„Kundensystem“** bezeichnet alle vom Kunden oder in seiner Verantwortung betriebene Hard- und Software.
- **„vSECC“** (Supply Equipment Communication Controller von Vector) bezeichnet Standard-Hardware (Ladekommunikationscontroller), in die Standardsoftware von Vector integriert ist.

## 1. Gegenstand, Rangfolge

- 1.1.** Gegenstand der Bestimmungen ist die Überlassung der vSECC.
- 1.2.** Entgegenstehende, von diesen Bestimmungen abweichende oder ergänzende Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Lizenzvertrages, es sei denn, Vector hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen oder Anfragen des Kunden genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/ Leistungen stellt keine Annahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Vector diese im Rahmen der Registrierung auf einem Portal des Kunden oder beim eventuellen Herunterladen von Software, etc. vorbehaltlos annimmt.
- 1.3.** Für den konkreten Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen sowie deren Vergütung ist der jeweilige Einzelvertrag maßgeblich.
- 1.4.** Soweit in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich anders geregelt, gilt im Falle von Unstimmigkeiten zwischen diesen Bestimmungen und dem Einzelvertrag die

folgende Rangfolge, wobei der zuerst genannte Vertragsteil Vorrang vor den danach genannten Vertragsteil hat:

**1.4.1.** der Einzelvertrag;

**1.4.2.** diese Bestimmungen.

## **2. Beschaffenheit, bestimmungsgemäße Verwendung und Verpflichtungen des Kunden**

- 2.1.** Die vereinbarte Beschaffenheit von vSECC ergibt sich ausschließlich aus den im Einzelvertrag beschriebenen technischen Spezifikationen.
- 2.2.** Der Kunde ist verpflichtet, die Eignung von vSECC insbesondere im Hinblick auf Kompatibilität und Interoperabilität für von ihm vorgesehene Anwendungsfälle sorgfältig nach Stand der Technik zu prüfen.
- 2.3.** Es liegt im alleinigen Verantwortungs- und Risikobereich des Kunden, vSECC und deren Wechselwirkungen mit der vom Kunden für vSECC verwendete Parametrierung, Konfiguration und/oder sonstigen Software, dem Kundensystem sowie den Umwelt- und sonstigen Bedingungen, denen das Kundensystem voraussichtlich ausgesetzt sein wird, nach dem Stand der Technik zu testen. Dies gilt insbesondere vor einem Einsatz von vSECC in Bereichen, die eine Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum darstellen oder die zu erheblichen Vermögensschäden führen können.
- 2.4.** Die uneingeschränkte Funktionalität einer Ladeeinrichtung ist von einer Vielzahl von Voraussetzungen abhängig. Der Kunde ist für die Fehlerfreiheit aller von ihm betriebener oder beauftragter Systeme und/oder Leistungen Dritter allein verantwortlich. Es ist Aufgabe des Kunden, eine nach dem Stand der Technik nachvollziehbare Zuordnung eingeschränkter Funktionalität zu Systemkomponenten zu dokumentieren und rechtzeitig sowie vollständig und unaufgefordert vorzulegen. Widrigenfalls ist Vector nur nach eigenem Ermessen und gegen angemessene Vergütung zur Mitwirkung am Auffinden einer Fehlerursache oder der Fehlerbehebung verpflichtet.
- 2.5.** Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde allein dafür verantwortlich, die Erfüllung aller regulatorischer Anforderungen des jeweiligen Zielmarktes bezüglich des Marktzugangs von vSECC gegenüber den zuständigen Behörden sicherzustellen. Dementsprechend liegt es in der Verantwortung des Kunden, alle Maßnahmen zu ergreifen, die nach dem jeweils vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (z.B. Selbsterklärungsverfahren, Zertifizierungsverfahren) für die Zulassung und den Betrieb von vSECC sowie dessen Bereitstellung auf dem Markt erforderlich sind, gleich, ob das Steuergerät im Kundensystem integriert ist oder nicht.

### 3. Nutzungsrechte

#### 3.1. Nutzungsrechte an der in vSECC integrierten Software

Vector räumt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, weltweit geltende Recht ein, die in vSECC integrierte Software von Vector für eigene Anwendungszwecke zeitlich unbefristet zu nutzen. Werden von Vector neue Versionen (Updates) der in vSECC integrierten Software bereitgestellt, gilt das Nutzungsrecht nach dieser Ziffer 3.1 entsprechend, soweit die Vertragspartner keine abweichenden Vereinbarungen treffen. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Updates besteht, vorbehaltlich vertraglicher Regelung, nicht.

#### 3.2. Weitere als die vorstehend ausdrücklich eingeräumten Rechte stehen dem Kunden nicht zu. Dem Kunden ist das Reverse-Engineering von vSECC unbeschadet ihm gesetzlich zustehender Rechte untersagt.

#### 3.3. Diese Ziffer 3 gilt bei Unstimmigkeiten vorrangig vor dem Einzelvertrag.

#### 3.4. Die in vSECC integrierte Software enthält "Free and Open Source Software" und/oder sonstige nicht von Vector entwickelte Software (zusammen „**Drittsoftware**“). Soweit es Drittbestimmungen erfordern, gelten diese zusätzlich und haben bei Unstimmigkeiten Vorrang vor den Vertragsbedingungen und dem Einzelvertrag. In diesem Fall wird Vector auf die Drittsoftware und die anwendbaren Drittbestimmungen hinweisen und die Drittbestimmungen dem Kunden zusammen mit den Vertragsleistungen bereitstellen oder dem Kunden anderweitig zugänglich machen.

### 4. Schutz des geistigen Eigentums

#### 4.1. An technischen Spezifikationen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die von Vector überlassen werden (zusammen „Dokumentation“), der vSECC und der in vSECC integrierten Software einschließlich ihrer Dokumentation, den in vSECC enthaltenen Geschäftsgeheimnissen und dem Know-how, das der Dokumentation und vSECC zugrunde liegt, behält sich Vector alle Rechte des geistigen Eigentums, sowie gewerbliche und sonstige Schutzrechte uneingeschränkt vor.

#### 4.2. Es ist unzulässig vSECC nachzubauen, insbesondere durch die Verwendung technischen Designs, von Schaltplänen oder sonstiger technologischer Komponenten.

#### 4.3. Soweit der Kunde berechtigt ist, vSECC an Konzerngesellschaften und/oder Beauftragte des Kunden zur Nutzung zu überlassen, gelten diese Bestimmungen für solche Konzerngesellschaften und Beauftragte entsprechend. Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Regelungen durch geeignete Vereinbarungen mit diesen Konzerngesellschaften und Beauftragten zu gewährleisten und für deren Handlungen oder Unterlassungen einzustehen.

- 4.4.** Vector kann durch entsprechende Mitteilung mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen einen national anerkannten, vereidigten Wirtschaftsprüfer oder einen unabhängigen Rechnungsprüfer beauftragen, um die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch den Kunden zu überprüfen und zu verifizieren oder ein entsprechendes Audit selbst durchführen. Audits werden während der regulären Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt und werden die Geschäftstätigkeit des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigen. Der Kunde hat Vector und seinen vorgenannten Wirtschafts- oder Rechnungsprüfern angemessenen Zugang zu den entsprechenden Aufzeichnungen und Räumlichkeiten des Kunden zu gewähren.
- 4.5.** Die Kosten für das Audit trägt Vector. Ergibt das Audit jedoch eine unberechtigte Nutzung durch den Kunden, trägt der Kunde die Kosten des Audits.

## **5. Auftreten von Mängeln**

- 5.1.** Voraussetzung für die Durchsetzung von Mängelansprüchen des Kunden ist, dass der Mangel (i) nicht durch andere als von Vector gelieferte Komponenten im Kundensystem verursacht wurde, (ii) eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware vom Kunden durchgeführt wurde und (iii) nach dessen Entdeckung unverzüglich vom Kunden gegenüber Vector in deutscher oder englischer Sprache mindestens in Textform (z.B. E-Mail) in nachvollziehbarer Form unter Angabe, der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen angezeigt wurde.
- 5.2.** Die konkrete Art der Mangelbeseitigung liegt im Ermessen von Vector.
- 5.3.** Die Mängelbeseitigung kann durch Telekommunikation (Handlungsanweisung z.B. per Telekonferenz oder Mail) oder Nutzung von Remotezugängen zu dem Kundensystem erfolgen. Ein Update der in vSECC integrierten Software ist vom Kunden zu übernehmen, wenn es der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme eines Updates ist der Kunde nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil das Update wesentlich von den laut Angebot vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Kunde ein Update aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle des Anspruchs auf Mängelbehebung seine übrigen Rechte unberührt. Enthält ein dem Kunden überlassenes Update mehr Funktionalität oder mehr Leistungsmerkmale als die vertraglich geschuldete Fassung („Mehrleistung“), ist der Kunde zur Zahlung einer zu vereinbarenden Überlassungsvergütung nur verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzen will. Eine Pflicht zur Nutzung der Mehrleistung besteht nicht.
- 5.4.** Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann Vector nach eigener Wahl nachbessern durch
- (i) den Erwerb eines ausreichenden Nutzungsrechtes, (ii) Änderung der Software,

um die Verletzung abzustellen, wobei keine oder nur für den Kunden akzeptable Auswirkungen entstehen oder (iii) Lieferung einer Software, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt.

- 5.5.** Der Kunde unterstützt Vector bei der Mangelsuche und -beseitigung. Er wird Vector alle für die Leistungen erforderlichen Informationen und Daten vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung stellen. Vector trifft insofern keine Nachforschungspflicht
- 5.6.** Soweit es notwendig ist, überlässt der Kunde Vector vorübergehend geeignete Werkzeuge (z.B. Software Tools) für den Zugriff auf vSECC und die in vSECC integrierte Software und gewährt Vector Zugang zu seinen Systemen. Von Vector vorgeschlagene Behebungsmaßnahmen, die nur durch den Kunden erfolgen können, sind zeitnah umzusetzen.
- 5.7.** Erbringt Vector Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, behält sich Vector vor, dem Kunden den angefallenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar, reproduzierbar oder Vector nicht zuzurechnen ist. Der Kunde ist gehalten, vor Mängelrügen mit angemessener Sorgfalt zu prüfen, ob auftretende Probleme ihre Ursache in der Kundensphäre haben.
- 5.8.** Ansprüche wegen Mängeln verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, oder um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt, in einem Jahr nach Lieferung.
- 5.9.** Hat Vector den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.

## **6. Vertraulichkeit**

- 6.1.** Alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind und einer Partei (im Folgenden "empfangende Partei") von der anderen Partei (im Folgenden "preisgebende Partei") im Rahmen der Überlassung von vSECC und diesen Bestimmungen zugänglich gemacht werden, sind von der empfangenden Partei vertraulich zu behandeln, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind mit dem gleichen Maß an Sorgfalt zu schützen wie eigene vertrauliche Informationen, jedoch mit nicht weniger als angemessener Sorgfalt. Die empfangende Partei erklärt sich damit einverstanden, vertrauliche Informationen nur an ihre Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen i.S. des § 15 AktG, Kollaborationspartner und Auftragnehmer weiterzugeben, die diese Informationen für die Zwecke der Durchführung dieser Bestimmungen und/oder eines Lizenzvertrages kennen müssen und an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden

sind, die im Wesentlichen denen dieser Bestimmungen entsprechen.

- 6.2.** Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, die (i) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Empfangs ausweislich der Aufzeichnungen bekannt sind, ohne dass sie anderweitig zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet ist; oder (ii) ohne Verschulden der empfangenden Partei Teil des öffentlichen Bereichs sind oder werden; oder (iii) von der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten erlangt werden, ohne dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung vorliegt; oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden, ohne dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung vorliegt; oder (v) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder verbindlicher gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, die empfangende Partei setzt die preisgebende Partei im Rahmen des rechtlich Zulässigen unverzüglich davon in Kenntnis. Die empfangende Partei legt nur den Teil der Informationen offen, der offengelegt werden muss, und unternimmt angemessene Schritte, um die Offenlegung zu begrenzen und die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren. Die empfangende Partei hat das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. lit. (i) bis (iv) im Einzelfall nachzuweisen. Im Fall von (iii) erstreckt sich die Nachweispflicht der empfangenden Partei darauf, von welchem Dritten sie die Informationen erhalten hat.

## **7. Vergütung**

- 7.1.** Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ist in der im Einzelvertrag festgelegten Währung zu zahlen. Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, die aufgrund grenzüberschreitender Vertragsleistungen erhoben werden, trägt der Kunde.
- 7.2.** Vector behält sich das Eigentum an vSECC und alle Rechte des geistigen Eigentums an der vSECC-Software vor, bis die vereinbarte Vergütung vollständig bezahlt ist
- 7.3.** Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Vector berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 7.4.** Soweit der Kunde gesetzlich verpflichtet ist, Quellensteuer von Zahlungen abziehen, die vom Kunden an Vector zu leisten sind, und soweit Vector aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, die auf einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder den für Vector geltenden Steuergesetzen beruht, nicht berechtigt ist, diese Quellensteuer auf die Einkommensteuer von

Vector anzurechnen, darf der Kunde die Quellensteuer nur dann von den an Vector zu leistenden Zahlungen abziehen, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der abzuziehenden Quellensteuer die Vergütung für Vector in der Weise erhöht, dass Vector denjenigen Betrag erhält, den Vector erhalten hätte, wenn keine Quellensteuer von den an Vector zu leistenden Zahlungen abzuziehen wäre.

- 7.5.** Soweit der Kunde Quellensteuer gemäß Ziffer 7.4 abzieht, wird der Kunde Vector offizielle Steuerbescheinigungen der zuständigen Steuerbehörden vorlegen, die die Zahlung von Quellensteuern durch den Kunden im Namen von Vector belegen.

## **8. Haftung von Vector**

- 8.1.** Soweit in der in vSECC integrierten Software und/oder der vSECC nicht von Vector entwickelte Normen, Standards, Spezifikationen und/oder Drittsoftware enthalten oder umgesetzt sind (zusammen „**Drittentwicklungen**“), haftet Vector nicht für Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum, die aufgrund der Drittentwicklungen verursacht werden, es sei denn, Vector kannte solche Verletzungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

- 8.2.** Die Haftung von Vector auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt beschränkt:

- 8.2.1.** Vector haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

- 8.2.2.** Bei leichter (einfacher) Fahrlässigkeit haftet Vector nur, wenn ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt. Wesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut hat oder vertrauen durfte. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Maximal ist diese Haftung jedoch auf den niedrigeren Betrag von EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) oder den Gesamtnettowert des Angebots begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten und wegen entgangenen Gewinns, personellen Mehraufwandes beim Vertragspartner, Nutzungsausfall und/oder wegen Umsatzeinbußen ausgeschlossen.

- 8.2.3.** Zwingende gesetzliche Regelungen, wie die unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

- 8.2.4.** Soweit nach dem Vorstehenden die Haftung von Vector ausgeschlossen

oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertretungsorgane sowie von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

- 8.3.** Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in Ziffer 8.2 nicht verbunden.

## **9. Referenzen**

Der Kunde und Vector dürfen gegenseitig den Firmennamen und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen.

## **10. Höhere Gewalt**

Jede Partei ist von der Verantwortung für Nichterfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen befreit, soweit die Nichterfüllung durch höhere Gewalt verursacht wird. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmungen gelten Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs derjenigen Partei stehen, die sich auf das Vorliegen höherer Gewalt beruft, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Epidemien, Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Komponenten- oder Rohstoffmangel. Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich über das Eintreten höherer Gewalt zu informieren. In diesem Fall werden die Termine und Fristen für die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen im gegenseitigen Einvernehmen angepasst oder, falls ein gegenseitiges Einvernehmen nicht erzielt werden kann, automatisch um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Erfüllung dieser Verpflichtungen entspricht.

## **11. Datenschutz**

- 11.1.** Die Parteien werden im Rahmen der Vertragsdurchführung sämtliche jeweils anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz – wahren.
- 11.2.** Die Parteien werden datenschutzrechtliche Verpflichtungen auch ihren Beschäftigten und etwa eingesetzten Subunternehmern auferlegen.

## **12. Abtreten von Rechten, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- 12.1.** Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vector.
- 12.2.** Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Vertragsleistungen bleiben Gegenrechte des Kunden in Bezug auf diese Mängel unberührt.

**13. Erfordernis der Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

Das Schriftformerfordernis kann durch elektronische Formate wie E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder elektronische Signatur erfüllt werden, die den Aussteller zweifelsfrei erkennen lässt.

**14. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Diese Bestimmungen sowie ihre Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Stuttgart.